

welche, dem Generali vom 9. July 1743. zufolge, wegen der außerhalb Landes gehenden, über Einhundert Thaler betragenden, Erbanteile zu ersetzen sind, wenn sich ergibt, daß dabei eine Retorsion gegen Ausländer in irgend einer Rücksicht, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Generalis, Statt finden möchte, dasjenige, was dieserhalb den Berichtserstattern bekannt, oder von ihnen in Erfahrung zu bringen gewesen ist, mit anzugeigen, und darauf Resolution zu erwarten.

Steuerausschreiben auf die Jahre 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. vom 17. Aug. 1805.

1) Franksteuern. Es sind zu entrichten

a) Von jedem Fasse inländischen Braunbiers
1 tgl. 8 gr.

b) Von jedem Fasse inländischen Weißbiers
1 tgl. 12 gr.

Von dem auf besondere Konzession an theils Orten brauenden leichtern oder sogenannten Halbbiere, das sonst geordnete nach dem bestimmten Satze;

Von jedem Fasse ausländischen Braunbiers
1 tgl. 16 gr.

Von jedem Fasse ausländischen Weißbiers
2 tgl. 12 gr.

c) Die vordem und Inhalts des Generalis vom 27. Nov. 1728 vorgeschriebene ordinäre Weinsteuer und

d) die beim Landtage 1742 zuerst erhobete, und bei nachherigen Landtagen kontinuirte neue Weinanlage von den ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dieserhalb emanirten Ausschreiben, mit der alleinigen Abänderung, daß der Eimer Frankenwein ebenfalls mit Einem Thaler vernommen werde.

e) Vom ausländischen Brandwein
Von jedem Eimer einfachen ordinären 2 tgl.
12 gr.

Vom Eimer abgezogenen, ingleichen von den Liqueurs 4 tgl.

Die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben werden nach voriger Proportion erhoben.

2) Schocke und Quatember.

Auf dem Lande

58 Pfennige von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der unter dem Namen der Landsteuern bekannten 16 Pfennige, und

48 Quatember, statt der bewilligten 49 Quatember, da der bisherige Erlaß Eines Quatembers vom Jahre 1806 an, auf die bevorstehende Bewilligungszeit noch fort dauern soll;

In accisbaren Städten

55 Pfennige von jedem gangbaren Schocke, insoweit solche Schocksteuern nicht wie zeithero, von der General-Konsumtions-Accise übertragen werden; und

45 Quatember (anstatt der, der Bewilligung gemäß zu entrichten gewesenenen 46 Quatember) jedoch dergestalt, daß die accisbaren Städte von der General-Konsumtions-Accise mit Zwei Quatember mehr als bisher, folglich statt bisheriger 23½ Quatember mit 25½ Quatember übertragen werden sollen;

3) Neben dem ist als ein Surrogat von Drei Pfennigen und drei Quatembem bei gedachten Städten, nach Vorschrift des Wahlgroßschens-Ausschreibens vom 10. Dezember 1766. und sonstigen dießfalligen Anordnungen, der Wahlgroßschen zu erheben.

4) Imposten von Stempelpapier und Spielkarten. Diese auf 6 Jahre prorogirten Imposten sind zwar ferner nach Maßgabe der verschiedenen Impostausschreiben, und besonders der Mandate vom 7. Okt. 1732. 16. Okt. 1749. und deren Erläuterung vom 1. Okt. 1799. abzutragen; doch sollen sie auf Antrag der Stände bei allen Sorten inländischer und ausländischer Spielkarten nur nach der Hälfte der vorherigen Satze erhoben werden. Wogegen es bei der auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spielkarte gesetzten vierfachen Strafe an 20 Thalern, sein unabänderliches Verbleiben hat.

5) Wegen der Personensteuer bewendet es noch zur Zeit bei demjenigen, was dieser Abgabe halber, in dem sub dato den 31. März 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben angehängten resp. Klassifikation und alphabetischen Konsignation anbefohlen, und nicht etwa durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.